

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

Z1.54.413-2c/69

Gesetzesbeschluß des niederösterreichischen Landtages vom 26. Juni 1969, mit dem Vorschriften zum Schutz der Jugend erlassen werden (NÖ. Jugendschutzgesetz). Kanzlei des Landtages von Niederösterreich Eing. 22. AUG. 1969 Zl. 130/1 Jr. At. Appendix

Zu Zl. 130 ex 1969 vom 26. Juni 1969

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des NÖ. Landtages vom 26.Juni 1969, mit dem Vorschriften zum Schutz der Jugend erlassen werden (NÖ. Jugendschutzgesetz) gemäß Artikel 98 Abs.3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zuzustimmen und gleichzeitig die Zustimmung zu der im Gesetzesbeschluß vorgesehenen Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des Gesetzes gemäß Artikel 97 Abs.2 des B.-VG. zu erteilen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung ist zum Gesetzesbeschluß folgendes zu bemerken:

Zu § 1 Abs. 3:

Es wird angeregt, anläßlich der nächsten Novellierung diese Gesetzesbestimmung wie folgt zu fassen: "Kinder im Sinne dieses Gesetzes sind Minderjährige bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, soweit sie aber das 14. Lebensjahr vor Beendigung der allgemeinen Schulpflicht beenden, bis zum Ablauf des letzten Schuljahres." (Vergleiche § 2 Abs.1 des Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetzes, BGB1. Nr. 146/1948 und § 1 Abs.2 des Schulpflichtgesetzes, BGB1. Nr. 241/1962.)

Zu § 2:

Im § 2 fehlt jeweils die Beziehung zwischen den dort genannten Aufsichtspersonen und dem Minderjährigen. Es sollte etwa im Buchstaben a gesagt werden:

"Erziehungsberechtigte des Minderjährigen, das sind seine Eltern, seine Wahleltern und sein Vormund,".

Zu § 3:

Der hier verwendete unbestimmte Gesetzesbegriff "ungerechtfertigt" ist nicht geeignet, eine dem Art. 18 Abs. 1 B.-VG. entsprechende Vollziehung zu garantieren.

Zu § 13:

Die überaus weite Fassung des Abs.3 gibt insbesondere im Zusammenhalt mit der im § 16 Abs.1 des Gesetzesbeschlusses enthaltenen Strafdrohung vom Standpunkt des rechtsstaatlichen Prinzips zu Bedenken Anlaß.

Zu § 14:

Hier liegt ein sinnstörendes Redaktionsversehen vor. Es muß richtig heißen "... den Bestimmungen dieses Gesetzes <u>nicht</u> unterworfen zu sein, ...".

Zu § 17:

- l. Diese Bestimmungen wurden offenbar den in den Bundesländern Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg geltenden Landesgesetzen über die Mitwirkung der Bundesgendarmerie bei der Vollziehung von Landesgesetzen nachgebildet. Die vorliegende Regelung weist jedoch die folgenden problematischen Abweichungen auf:
- a) Die erwähnten Landesgesetze enthalten eine Subsidiaritätsbestimmung, nach der sich die Behörde anstelle der Bundesgendarmerie
 zur Verfügung stehender geeigneter Organe des Landes und der Gemeinden zu bedienen hat (vgl. z.B. § 2 Abs.1 des Tiroler Landesgesetzes LGBl.Nr.2/1967). Durch das Fehlen einer solchen Subsidiaritätsbestimmung wird entgegen den Ausführungen im Rundschreiben des
 Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 18. Feber 1969,
 Zl. 50.871-2a/69, die Mitwirkung der Bundesgendarmerie an der Vollziehung des Jugendschutzgesetzes über den in den vorhin erwähnten
 Landesgesetzen abgesteckten Rahmen hinaus erweitert.

- b) Die genannten Landesgesetze übertragen den Organen der Bundesgendarmerie auch die Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist. Der vorliegende Gesetzesbeschluß spricht im § 17 lit.c ebenfalls von der Anwendung körperlichen Zwanges; es fehlt aber im Gesetzesbeschluß eine Bestimmung, die die Anwendung körperlichen Zwanges ausdrücklich vorsieht. Jedenfalls darf der § 17 lit.c nicht so ausgelegt werden, daß die erwähnten Exekutivorgane nun befugt wären, etwa einen Jugendlichengewaltsam am Nikotin- oder Alkoholgenuß zu hindern oder ihn aus einem Gast- und Schankgewerbebetrieb, in dem er sich in verbotswidriger Weise aufhält, gewaltsam zu entfernen. Ein Tätigwerden auf Grund der erwähnten Gesetzesbestimmung hätte das Vorhandensein konkreter Normen, die etwa die Wegnahme von Rauchwaren oder alkoholischen Getränken bzw. die Entfernung aus Lokalen vorsehen, zur Voraussetzung. Da solche Normen weder im vorliegenden Gesetzesbeschluß noch, soweit die Bundesregierung zu sehen vermag, in anderen Rechtsvorschriften enthalten sind, muß zunächst mit den Bestimmungen des § 35 VStG. 1950 (Festnehmung, wenn der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der stfafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht) bzw. des § 39 Abs.2 leg.cit. (vorläufige Beschlagnahme vom Verfall bedrohter Gegenstände bei Gefahr im Verzug durch Organe der öffentlichen Aufsicht) das Auslangen gefunden werden.
- 2. Die Regelung des § 17 nimmt nicht auf den organisatorischen Unterschied zwischen der Bundespolizeibehörde und dem Wachkörper "Bundesgendarmerie" Bedacht. Die Normierung der Mitwirkungspflicht der Organe der Bundesgendarmerie bedeutet, daß diese der Bezirksver-waltungsbehörde bei Vollziehung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses unterstellt werden und an deren Weisungen gebunden sind. Der Ausdruck "Unterstützung" ist für diese Zuordnung daher nicht passend. Dagegen trifft er das Verhältnis zwischen Bezirksverwaltungsbehörde und Bundespolizeibehörde, weil diese Behörden hierarchisch gleichrangig sind und daher ein Einschreiten der Bundespolizeibehörde eine Hilfeleistung im Sinne des Art.22 B.-VG. darstellt. Für diese Hilfeleistung stellt § 17 des Gesetzesbeschlusses eine geeignete gesetzliche Grundlage her.

Eine grammatikalische Auslegung des § 17 führt ferner zu dem Schluß, der jedoch nicht beabsichtigt sein dürfte, daß die <u>Bundes-polizeibehörden</u> innerhalb ihres Wirkungsbereiches zur Unterstützung der

Bezirksverwaltungsbehörde auch Verfahrenshandlungen im Sinne des II. Teiles des AVG. 1950 zu setzen haben. Die Mitwirkungspflicht der Bundespolizei sollte sich jedoch – ebenso wie bei der Bundesgendarmerie – auf die Setzung von faktischen Amtshandlungen beschränken.

21. August 1969. Für den Bundeskanzler: i.V. Draxler

Für die Richtigkeit der Ausfortigung:

Amt der NO. Landesregierung
Einlaufstelle

2 2. AUG. 1969

Bearb.: Betlagen Stempel.

Ergeht an:

Herrn Landtagspräsidenten ÖkR Leopold Weiss,
den Klub der ÖVP,
den Klub der SPÖ,
die Abteilung I/2 - Herrn Wirkl. Hofrat Dr. Albert MARTYNIEC,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 22. August 1969. Kanzlei des Landtages von Niederösterreich:

r. V. Volarche